

Antrag

der Abgeordneten, Anke Domscheit-Berg, Ralph Lenkert, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.

Recht auf schnelles Internet für alle

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein leistungsfähiges Internet ist nicht mehr allein ein privates Vergnügen oder ein wirtschaftlicher Vorteil, sondern existenziell. Dies zeigt u. a. der enorm gestiegene Bedarf nach sicheren, schnellen Internetverbindungen während der COVID-19-Pandemie. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bereiche Kultur und Soziales, für Patient*innen und Personal der Krankenhäuser und besonders für den Bildungsbe- reich. Es braucht daher einen Universaldienst, der die Bandbreiten dynamisch anpasst mit Gigabitgeschwindigkeit in der Stadt und auf dem Land.

Der Zugang zum Internet ist in Deutschland nach wie vor unbefriedigend. Es fehlt weiterhin an einer stabilen, flächendeckenden und guten Netzabdeckung. Parallel wer- den die vertraglich zugesicherten Geschwindigkeiten und Bandbreiten weiterhin oft- mals nicht eingehalten. Der Wettbewerb der Telekommunikationsanbieter (im Folgen- den „Anbieter“) bringt nicht die gewünschten und erforderlichen Ergebnisse. Noch immer müssen sich Endnutzer beschweren und mit den Anbietern streiten, weil sie entweder ihre vereinbarte und bezahlte Leistung nicht bekommen oder überhaupt kei- nen verlässlichen Netzzugang haben. Nicht selten bestellen Kund*innen, aber auch Unternehmen Internetverbindungen bei zwei Anbietern und zahlen doppelt, um abge- sichert zu sein, falls es bei einem der beiden Anbieter zu größeren Störungen oder Dienstaussfällen kommt.

Dies wird auch von den offiziellen Daten der Bundesnetzagentur bestätigt. Laut dem letzten veröffentlichten Jahresbericht der Bundesnetzagentur (2019 bis 2020, https://download.breitbandmessung.de/bbm/Breitbandmessung_Jahresbericht_2019_2020.pdf) erreichen im Festnetz nur 24 Prozent der Anschlüsse die angebotene Über- tragungsrate und bei 27 Prozent ist es nicht einmal die Hälfte. Im Mobilfunk ist die Situation noch alarmierender. Nur 2,1 Prozent der Nutzer*innen erhalten vertragsge- mäßige Datenraten und nur 17,4 Prozent wenigstens die Hälfte dessen, was von ihren Anbietern angekündigt wurde.

Eine effektive Digitalisierung wird so weiterhin unmöglich und bestehende Ungleich- heiten verschärfen sich, da ein verlässlicher, schneller Netzzugang nicht für alle Bür- ger*innen gleichermaßen verfügbar ist.

Das Gesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (heute: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (heute: Bundesministerium für Digitales und Verkehr) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) führte zwar ein Minderungsrecht für Fälle ein, in denen die vereinbarte Geschwindigkeit nicht eingehalten oder gegen andere Qualitätsparameter verstoßen wird. Er verzichtete jedoch darauf, die Rechtsanwendung klar zu definieren. Eine eindeutige Rechtsdurchsetzung durch Verbraucher*innen ist so kaum möglich, insbesondere nicht in Regionen ohne Anbieteralternativen. So ist beispielsweise die Höhe des Anspruchs weiterhin unklar und vereinfachte, transparente Entschädigungsmodelle sind dringend notwendig.

Schließlich orientiert sich die Gesetzesänderung an den Minimalvorgaben der europäischen Richtlinie und bleibt weit hinter dem Anspruch zurück, bis 2030 für jeden Haushalt einen Gigabitanschluss verfügbar zu machen. Die TKG-Novelle wird den Erfordernissen nach einer sicheren, schnelleren sowie flächendeckenden Internetverbindung nicht gerecht.

Darüber hinaus sieht das novellierte Telekommunikationsgesetz (TKG) in § 157 die Feststellung der Mindestanforderungen für einen Internetzugangsdienst sowie Sprachkommunikationsdiensten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Hiermit wurde die Bundesnetzagentur beauftragt, die in einem aktuellen Verordnungsentwurf über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/EntwurfTKMV.pdf?__blob=publicationFile&v=2) erste Anforderungsvorschläge unterbreitet.

Die vorgeschlagene Mindestbandbreite an den Internetzugangsdienst (Download: 10 Mbit/s; Upload: 1,7 Mbit/s) ermöglicht das versprochene „Recht auf schnelles Internet“ oder gar eine breite Teilhabe an der digitalen Gesellschaft für alle Menschen nicht. Dadurch wird die soziale Ungleichheit in Deutschland weiter verfestigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Regelung zur Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste so zu gestalten, dass schnelle, sichere Internetdienste flächendeckend in Deutschland mit festen zeitlichen Vorgaben schnellstmöglich gewährleistet werden. Die Mindestbandbreite für den Ausbau und für neue Anschlüsse als Median der tatsächlichen Download- bzw. Upload-Rate ist festzuschreiben, mindestens jedoch eine Anfangsbandbreite von 100 Mbit/s im Download und 50 Mbit/s im Upload. Vorsätzliche oder fahrlässige Verzögerungen werden mit Bußgeldern belegt, die zum Ausbau der öffentlichen Dateninfrastruktur eingesetzt werden sollen,
2. einen Universaldienst festzuschreiben, der bis 2030 eine Gigabitgeschwindigkeit von 1000 Mbit/s symmetrischer Bandbreite für alle Haushalte vorsieht,
3. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die dem TKG zugrundeliegende Diensteliste anzupassen und um Dienste zu erweitern, die in der breiten Bevölkerung aktiv genutzt werden (z. B. Smart-Home-Dienste),
4. bei der endgültigen Festlegung der Mindestdatenübertragungsraten im Down- und Upload sowie bei der Latenz die zeitgleiche Nutzung von Diensten im selben Haushalt (z. B. in Mehrpersonenhaushalten) zu berücksichtigen,

5. das unmittelbare Minderungsrecht der Verbraucher*innen zu erhöhen, die die vereinbarte oder beworbene Geschwindigkeit nicht erhalten, indem bei Verstößen der vereinbarte gesamte Tarifpreis um 50 Prozent des vereinbarten monatlichen Bruttopreises (mindestens aber um 5 Euro) unmittelbar herabgesetzt werden kann,
6. den Anbieter zu verpflichten, innerhalb von 3 Monaten nach Meldung des Verstoßes an den Anbieter, den vertragsgemäßen Zustand herzustellen, anderenfalls ist bei strukturellen und regelmäßigen Verstößen ein Bußgeld in Höhe von 0,1 Prozent des Jahresumsatzes des Anbieters, mindestens jedoch in Höhe von 1.000,- Euro festzusetzen,
7. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die unter Nummer 1 und 6 genannten Verstöße der Anbieter als Sanktionen zu definieren und diese mit Bußgeldern zu belegen. Die verhängten Bußgelder sollen dafür genutzt werden, um die Breitband- und mobilen Dateninfrastruktur in unterversorgten Gebieten auszubauen.

Berlin, den 12. Mai 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

